

ECOSYSTEM VALUE ALLIANCE FOUNDATION

SATZUNG

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Ecosystem Value Alliance Foundation**. Sie kann die Kurzform **eva foundation** verwenden.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der gemeinwohlorientierten Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes sowie der Förderung der Volks- und Berufsbildung.
- (2) Auf dem Gebiet des Umwelt- und Klimaschutzes dient die Stiftung insbesondere der Förderung von Ökosystemleistungen zur Wiederherstellung und zum Erhalt natürlicher Ressourcen sowie zum Erhalt und Ausbau der Leistungsfähigkeit und Klimaresilienz von Ökosystemen.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Entwicklung und Förderung der Inwertsetzung von Ökosystemleistungen (u.a. Klimaschutz, Biologische Vielfalt, Wasser);
 - die Förderung von Klima- und Umweltprojekten;
 - die Zusammenarbeit mit Vereinigungen, die vergleichbare Ziele verfolgen;
 - die Verwaltung von Vermögen, Zertifikaten und Lizenzen.
- (4) Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch verwirklichen, dass sie in der Öffentlichkeit für ihre in Absatz 1 niedergelegten Ziele wirbt. Sie soll dabei auch die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Arbeit der Stiftung wecken und Zuwendungen zum Stiftungsvermögen einwerben.
- (5) Die Stiftung kann auch Unternehmen erwerben, sich an diesen beteiligen oder gründen, um durch diese den Stiftungszweck zu erfüllen.
- (6) Die Stiftung kann zudem fachlich und politisch beratend im Sinne des Stiftungszwecks tätig werden.

- (7) Die Stiftung kann außerdem weitere Maßnahmen ergreifen, die den in Absatz 1 genannten Zwecken dienen, sowie die Tätigkeit privatrechtlicher, als steuerbegünstigt anerkannter sowie öffentlicher Organisationen, die den in Absatz 1 genannten Zwecken dienen, durch finanzielle Zuwendungen unterstützen.
- (8) Die Erfüllung der Stiftungszwecke ist nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, sondern kann auch durch entsprechende Maßnahmen oder die Förderung entsprechender Projekte im Ausland verfolgt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Rechtsfähigkeit aus einem Anspruch gegen die Stifter auf Übertragung aller Gesellschaftsanteile der EVA Service GmbH, eingetragen im Handelsregister des AG Bonn unter HRB 26454.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist, soweit es nicht unmittelbar der Erfüllung des Stiftungszwecks dient, Ertrag bringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zuwendungen des Stifters oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen als Zustiftungen zu. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (4) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann die Stiftung Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten.
- (5) Bei der Auswahl von Vermögensgegenständen soll die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der ökologischen, sozialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. In der Beurteilung ist die Stiftung frei.
- (6) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Die Stiftung kann nach entsprechendem Beschluss des Stiftungsrates diese Rücklage ganz oder teilweise auch zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszweckes verwenden.

§ 4 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus
 - den Erträgen aus Beteiligungsverhältnissen,
 - öffentlichen Zuschüssen,
 - Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen darstellen,
 - sonstige Einnahmen.
- (2) Stiftungsmittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (3) Sofern die Stiftung die Tätigkeit Dritter durch finanzielle Zuwendungen fördert, besteht auf diese Leistungen kein Rechtsanspruch. Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (4) Stiftungsfremde Empfänger von Stiftungsmitteln sind verpflichtet, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (5) Es dürfen die steuerlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 5 Stiftungsorganisation und Geschäftsjahr,

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand,
 2. der Stiftungsrat,
 3. das Kuratorium.
- (2) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrates oder des Kuratoriums sein.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen, sofern die Mittel der Stiftung dies zulassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (4) Die Stiftung hat die Öffentlichkeit über ihre Arbeit und ihre finanziellen Verhältnisse regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu unterrichten. Über Art und Umfang der Veröffentlichung entscheidet der Vorstand.

- (5) Die Verwaltung der Stiftung kann an einem anderen Ort als dem Sitz der Stiftung wahrgenommen werden.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat berufen. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrates sein und zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt er bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Abweichend hiervon sind die in der Errichtungsurkunde der Stiftung berufenen Mitglieder des Vorstandes für eine Amtszeit von 15 Jahren berufen. Wiederberufung ist nach Maßgabe der obigen Regelungen zulässig.
- (5) Die nach Absatz 2 oder 4 berufenen Mitglieder des Vorstandes können jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Sie können durch Beschluss des Stiftungsrates abberufen werden, wenn sie in erheblichem Umfang gegen die Interessen der Stiftung gehandelt haben und aus wichtigem Grunde. Vor einer geplanten Abberufung haben sie Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (6) Im Falle, dass das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitgliedern des Vorstandes oder zwischen dem Vorstand und dem Stiftungsrat so nachhaltig gestört ist, dass die Fortsetzung der Zusammenarbeit für die Stiftung mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre oder den einzelnen Beteiligten nicht länger zugemutet werden kann, kann der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden den Stiftungsvorstand insgesamt oder einzelne Mitglieder des Stiftungsvorstandes abberufen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben vor der geplanten Abberufung Anspruch auf Gehör. Im Falle einer Abberufung muss der Stiftungsrat zwingend gleichzeitig neue Mitglieder in den Stiftungsvorstand berufen.
- (7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Die Mitglieder des Vorstandes sind im Sinne § 84 BGB gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich im Rechts- und Geschäftsverkehr. Seinen Mitgliedern kann vom Stiftungsrat für einzelne Rechtsgeschäfte Einzelvollmacht erteilt werden. Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks, die Ausführung der Beschlüsse von Stiftungsrat und Kuratorium sowie für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Interpretation des in § 2 niedergelegten Stifterwillens. Welche Schwerpunkte die Stiftung bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks bildet und ob sie ggf. zeitweise nur einen Teil der Zwecke verwirklicht, liegt allein in seinem Ermessen.
- (4) Der Vorstand hat den Mitgliedern des Stiftungsrates jederzeit alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Darüber hinaus hat er dem Stiftungsrat einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie einen Jahresabschluss vorzulegen. Nach Vorlage hat er Anspruch auf Entlastung durch den Stiftungsrat, sofern dieser nicht im einzelnen Grund hat, sie ihm zu verweigern.
- (5) Der Vorstand kann nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls eine Vergütung für seine Tätigkeit erhalten, sofern die Mittel der Stiftung dies zulassen. Die Entscheidung darüber und ggf. über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen angemessen sein.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei natürlichen Personen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch das Kuratorium berufen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Die Berufenen dürfen zum Zeitpunkt der Berufung das 75. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (4) Vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungsrates hat der Stiftungsrat rechtzeitig das Kuratorium aufzufordern, die Mitglieder für die folgende Amtszeit zu berufen. Findet diese Berufung nicht rechtzeitig statt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Berufung der neuen Mitglieder im Amt. Die Berufung ist unverzüglich nachzuholen. Beschlüsse darf der Stiftungsrat bis zu dieser Berufung nur in dringenden Ausnahmefällen fassen.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzuberufen.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und beaufsichtigt den Vorstand.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 - die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Änderungen dieser Satzung,
 - die Auflösung der Stiftung.
- (3) Der Stiftungsrat entscheidet ferner in allen Angelegenheiten, die den Vorstand und seine Mitglieder persönlich betreffen.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

§ 10

Geschäftsordnung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Diese können in Präsenz oder online durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende.
- (2) Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates berechtigt, sofern die zu behandelnde Angelegenheit nicht eines seiner Mitglieder betrifft. Auf Verlangen des Stiftungsrates ist er zur Teilnahme verpflichtet.

- (4) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder Gäste zur Teilnahme an Sitzungen des Stiftungsrates einladen. Die Zustimmung gilt jeweils nur für die Sitzung, während der diese Zustimmung erteilt wird.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens zwei Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.
- (7) Beschlussvorlagen gelten im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder ihnen zustimmt.
- (8) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (9) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (10) Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung, sofern die Mittel der Stiftung dies zulassen. Diese Vergütung wird durch Beschluss des Stiftungsrates, der der einfachen Mehrheit bedarf, und mit Zustimmung des Stiftungsvorstandes festgelegt. Den Mitgliedern des Stiftungsrates werden außerdem die mit dieser Funktion verbundenen, notwendigen und nachgewiesenen Auslagen ersetzt.
- (11) Die Mitglieder des Stiftungsrates können jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Sie können durch Beschluss des Kuratoriums abberufen werden, wenn sie in erheblichem Umfang gegen die Interessen der Stiftung gehandelt haben oder aus wichtigem Grund. Die Mitglieder haben vor einer geplanten Abberufung Anspruch auf Gehör vor dem Kuratorium. Im Falle einer Abberufung oder eines Rücktritts muss das Kuratorium neue Stiftungsratsmitglieder berufen.

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens fünfzehn Mitgliedern.

- (2) Die ordentlichen Mitglieder des stiftenden Vereins Ecosystem Value Association e.V. im Zeitpunkt der Gründung der Stiftung bilden, sofern sie dies wollen, die ersten Mitglieder des Kuratoriums. Anschließend ergänzt sich das Kuratorium durch Zuwahl selbst. Stiftungsrat und Stiftungsvorstand der Stiftung sind berechtigt, dem Kuratorium Vorschläge für die Wahl in das Kuratorium zu unterbreiten. Das Kuratorium ist an diese Vorschläge nicht gebunden. Die Mitgliedschaft ist stets persönlich.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums ist grundsätzlich unbegrenzt. Die Mitglieder scheiden aus:
 - durch Austritt, der jederzeit erklärt werden kann,
 - bei Erreichen des 70. Lebensjahres,
 - bei Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 - bei ihrem Ableben,
 - durch Beschluss des Kuratoriums im Falle, dass ein Mitglied in erheblicher Weise gegen die Interessen der Stiftung verstößt, aus wichtigem Grunde oder es sich über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren an der Arbeit des Kuratoriums nicht beteiligt.
- (4) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vorsitzende des Stiftungsrates. Er beruft Sitzungen ein und leitet sie. Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich in Präsenz oder online zu einer Sitzung zusammentreten.
- (5) In der Versammlung des Kuratoriums kann sich ein Mitglied des Kuratoriums per in Textform vorzulegender Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Kuratoriums oder einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe vertreten lassen. Im Übrigen ist eine Vertretung zulässig, wenn keiner der an der Versammlung des Kuratoriums teilnehmenden anderen Mitglieder des Kuratoriums widerspricht.
- (6) Beschlüsse des Kuratoriums gemäß Absatz 2 und 7 kommen zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums der Beschlussvorlage zustimmt. Über Beschlüsse des Kuratoriums sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.
- (7) Das Kuratorium und seine Mitglieder beraten die Stiftung, den Stiftungsrat und den Vorstand in den mit der Arbeit der Stiftung zusammenhängenden Fragen.
- (8) Das Kuratorium wählt die Mitglieder des Stiftungsrates gemäß § 6 Absatz 2 – 5 dieser Satzung. Weitere Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung hat das Kuratorium nicht.
- (9) Das Kuratorium ist fortlaufend, mindestens aber einmal jährlich schriftlich oder mündlich über die Arbeit der Stiftung und ihrer übrigen Organe zu unterrichten.

§ 12

Änderungen der Satzung und Auflösung der Stiftung

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluss des Stiftungsrates geändert werden, sofern die Voraussetzungen des § 85 BGB vorliegen. Der Stiftungsrat ist insbesondere ermächtigt, die Festlegungen zur Organisation der Stiftung (§§ 5-10) veränderten Verhältnissen oder neuen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit anzupassen. Der in § 2 Absatz 1 genannte Stiftungszweck kann erweitert oder ergänzt, nicht jedoch eingeschränkt oder beseitigt werden. Die Verwirklichung der Stiftungszwecke kann veränderten Verhältnissen angepasst werden.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit – sofern gesetzlich vorgesehen – der Genehmigung der Stiftungsbehörde und dürfen erst nach Erteilung der Genehmigung ausgeführt werden.
- (3) Kann der Zweck der Stiftung auch durch eine Änderung der Satzung endgültig nicht mehr dauerhaft und nachhaltig erfüllt werden, kann die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt, einer anderen Stiftung zugelegt oder aufgelöst werden.

Der Beschluss zur Auflösung bedarf – sofern gesetzlich vorgesehen – der Genehmigung der Stiftungsbehörde und darf erst nach Erteilung der Genehmigung ausgeführt werden.

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung ist der Vorstand für die Abwicklung zuständig.

- (4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen einer oder mehreren, vom Stiftungsrat zu benennenden, privatrechtlichen Körperschaft bzw. Körperschaften zu, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat bzw. haben. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsrat vor dem Aufhebungsbeschluss zu fassen.

§ 13

Stiftungsbehörde

- (1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das für allgemeine Stiftungsangelegenheiten zuständige Ministerium.
- (2) Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

- (4) Die Stiftung ist gesetzlich verpflichtet, alle nachfolgend aufgeführten Änderungen unverzüglich der zuständigen Stiftungsbehörde anzuzeigen: Name der Stiftung, Sitz der Stiftung, Zwecke der Stiftung, Anschrift der Geschäftsstelle, die vertretungsberechtigten Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Bonn, den

Für den Verein Ecosystem Value Association e.V.
Der Vorstand:

.....